

08.01.2019

Dr. Hubertus Knabe

Zum künftigen Umgang mit den Stasi- Unterlagen

Aus: Recht und Politik. Vierteljahreshefte für Rechts- und Verwaltungspolitik, Heft 4/2005,
S. 215-217.

Zum künftigen Umgang mit den Stasi-Unterlagen

Von Hubertus Knabe, Berlin

15 Jahre nach der Auflösung des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) macht es Sinn, über den Umgang mit seinen schriftlichen Hinterlassenschaften neu nachzudenken. Die DDR ist Geschichte geworden, und der Prozess ihrer Historisierung schreitet zügig voran. Auch die Akten des MfS gewinnen dadurch eine andere Bedeutung: Sie sind immer weniger Material eines politischen Prozesses der Gegenwart, dafür zunehmend Quellen der Zeitgeschichte.

Die Aufgaben, die Ende 1991 zur Verabschiedung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) geführt haben, sind zum großen Teil erledigt oder laufen aus. So hat der einst so wichtige Bereich der Überprüfungen von Personen auf eine frühere MfS-Mitarbeit heute nur noch geringe Bedeutung; Ende 2006 wird diese Tätigkeit vollständig beendet sein. Auch die Bedeutung der persönlichen Akteneinsicht durch Betroffene ist stark zurückgegangen: Fast zwei Generationen von Deutschen sind herangewachsen, die mit dem MfS nicht mehr bewusst in Berührung gekommen sind. Die historische, politische und juristische Aufarbeitung – eine dritte im Gesetz formulierte Aufgabe – ist ebenfalls zu erheblichen Teilen erledigt. Die meisten Straftaten sind verjährt, die Tätigkeit des MfS weitgehend erforscht, und mit dem Ende der Überprüfungen geht auch der politische Erneuerungsprozess zu Ende. Lediglich die vollständige Archivierung der Unterlagen, ihre Zugänglichmachung für die Forschung und ihre Nutzung für die politische Bildung sind Aufgaben, die auch mittelfristig bestehen bleiben werden.

Hinzukommt, dass sich die finanziellen Spielräume der Bundesrepublik Deutschland gegenüber 1992, dem Jahr des Inkrafttretens des StUG, deutlich verringert haben. Im Jahr 2003 kostete die Verwaltung der MfS-Akten den Steuerzahler über 100 Mio. Euro. 2400 Mitarbeiter verwalteten zu diesem Zeitpunkt rund 136 km Stasi-Akten – dreimal so viele, wie das Bundesarchiv beschäftigt,

das mehr als doppelt so viele Akten besitzt (800 Mitarbeiter an neun Dienstorten sind dort für etwa 300 km Akten zuständig). Angesichts des oben beschriebenen Bedeutungswandels der Akten und des Aufgabenrückgangs der für ihre Verwaltung geschaffenen Behörde ist die Frage zu prüfen, ob diese Ausgaben auch in Zukunft angemessen sind, wie das Verhältnis zwischen Aufwand und Ergebnis zu verbessern ist und wie der Umgang mit den Stasi-Akten mittelfristig kostengünstiger gestaltet werden kann.

Ein weiterer Anlass, die bisher entwickelte Verfahrensweise zu überprüfen, liegt in den praktischen Problemen, die im Laufe der 13jährigen Anwendung des StUG deutlich geworden sind. Vor allem aus Sicht der Forschung, die langfristig der einzige Nutzer der MfS-Unterlagen sein wird, ist der Zugang zu ihnen teilweise unbefriedigend geregelt. Einen direkten Zugriff auf die Unterlagen, wie er sonst in der Forschung üblich und notwendig ist, haben nur die Mitarbeiter der Stasi-Akten-Behörde. Externe Forscher können nur auf dem Antragswege Einsicht nehmen und sind dabei auf das Wohlwollen und die sorgfältige Recherche der Behörde angewiesen. Voraussetzung ist zudem, dass die Antragsteller die Tätigkeit des MfS aufarbeiten wollen, während Forschungen zu anderen Themen, für die die Unterlagen ebenfalls von Interesse sind, nicht zugelassen sind. Auch wenn die Antragsteller diese rechtlichen Voraussetzung erfüllen, ist das vorgelegte Material für sie nur eingeschränkt nutzbar. Vor allem bei den Opferunterlagen sind die juristischen Hürden ausgesprochen hoch, selbst wenn diese – z.B. im Zusammenhang mit dem 17. Juni – bereits vor mehr als einem halben Jahrhundert angelegt wurden. Durch hohe Zugangshürden nach dem StUG ist gerade die Kernaufgabe des MfS, die politische Verfolgung Andersdenkender, deutlich schlechter erforschbar, als dies im Zusammenhang mit dem Nationalsozialismus möglich ist. Politischer Widerstand, der

sich oftmals nur im Verborgenen entfalten konnte, wird durch die gesetzlichen Bestimmungen gleichsam erneut ins Getto der Anonymität gesperrt. Die entsprechenden Beschränkungen wurden dabei paradoxerweise in den letzten Jahren noch ausgeweitet, obwohl die politische und persönlichkeitsrechtliche Relevanz der Akten durch den Zeitverlauf naturgemäß abgenommen hat. Insbesondere die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes hat die Tendenz verstärkt, dass die Akten teilweise gar nicht mehr oder nur noch verstümmelt eingesehen werden können. So kommt es zu der absurden Situation, dass eine steuerfinanzierte Behörde im Wege eines Antrags zuweilen Kopien von Unterlagen herausgibt, auf denen jedes Wort geschwärzt ist.

Vor dem Hintergrund der so beschriebenen Probleme sollte die Politik rechtzeitig eine Perspektive entwickeln, wie der Umgang mit den Stasi-Unterlagen in Zukunft gestaltet werden soll. Dabei sollte die Frage im Mittelpunkt stehen, wie in einem Zeitraum von etwa zehn Jahren die Stasi-Akten am sinnvollsten – und kostengünstigsten – verwaltet werden können.

Brauchen wir ein Sonderrecht für Stasi-Akten?

Mit der Verabschiedung des StUG wurde für die Verwaltung der Stasi-Akten ein Sonderrecht geschaffen. Die Notwendigkeit dazu ergab sich aus dem 1990 geltenden Archivrecht. Die Stasi-Unterlagen sollten möglichst schnell und umfassend zugänglich werden. Das Bundesarchivgesetz sah dagegen eine Schutzfrist von 30 Jahren vor und Landesarchivgesetze gab es in den neuen Ländern noch nicht. Bei Anwendung dieses Rechts wäre eine unmittelbare Aufarbeitung der MfS-Tätigkeit, einschließlich einer Überprüfung von Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes und von Mandatsträgern auf eine frühere MfS-Tätigkeit und der Akteneinsicht Betroffener, nicht möglich gewesen. Zudem hatte die letzte Volkskammer der DDR bereits ein Sondergesetz zu diesem speziellen Archivgut verabschiedet, das die weitere Gesetzgebung bestimmen sollte. Eine spezielle Regelung zur Nutzung der Stasi-Akten erfolgte nicht zuletzt deshalb, weil

man den Inhalt der Unterlagen nicht genau kannte. Im Gegensatz zum Archivrecht, das einen grundsätzlichen Zugang zu den Unterlagen mit einigen Ausnahmen vorsieht, ist das StUG umgekehrt als Zugangsverbot mit Erlaubnisvorbehalt konzipiert.

Inzwischen ist der Charakter der Stasi-Unterlagen weitgehend bekannt. Zu einem beträchtlichen Teil unterscheiden sich die Unterlagen nicht von sonstigen DDR-Archivalien, beispielsweise der Polizei oder des SED-Apparates. Unter dem Einfluss des Stasi-Unterlagen-Gesetzes, das einen Aktenzugang ohne Sperrfristen vorsah, wurde auch der Zugang zu anderem DDR-Archivgut in den Landesarchivgesetzen, im Bundesarchivgesetz sowie im Erlass zur SAPMO im Bundesarchiv ohne Schutzfristen geregelt. Diese Praxis hat bislang zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt. Das allgemeine Archivrecht, eine 1990 noch junge Rechtsmaterie, hat sich beim Umgang mit diesen schriftlichen Hinterlassenschaften offenkundig bewährt. Insofern besteht dem Grunde nach keine Notwendigkeit für eine Sonderverwahrung und Sonderregelungen bezüglich der Stasi-Unterlagen im Vergleich zu anderem DDR-Archivgut.

In diesem Zusammenhang wird häufig darauf verwiesen, dass die MfS-Unterlagen auf nicht rechtsstaatliche Weise entstanden seien. Dies ist aber keine Besonderheit dieser Materialien, sondern gilt für alle DDR-Archivalien. Eine Besonderheit stellt nur die Anwendung geheimdienstlicher Mittel dar (IM-Berichte, Abhörmaßnahmen etc.). Auch für die so entstandenen Unterlagen gelten aber auch ohne eine Sondergesetzgebung umfangreiche gesetzliche Schutzvorschriften.

Mit dem Ende der Überprüfungen ab 2007 wird sich die Nutzung von Stasi-Unterlagen *sachlich* nicht mehr von der von sonstigem DDR-Archivgut unterscheiden. Die *rechtlichen* Einschränkungen des StUG bleiben jedoch weiterhin erhalten. Im Vergleich zu anderen Archivalien, die hinsichtlich der personenbezogenen Daten ebenfalls gut geschützt sind, sind diese Einschränkungen immer schlechter zu rechtfertigen. Durch den natürlichen Zeitverlauf konterkariert die Sondergesetzgebung nämlich zunehmend ihre eigenen Intentionen. Da andere Archivalien nach Ablauf der gesetzlichen

Schutzfristen freier zugänglich sind, kehrt sich die ursprünglich als "Aktenöffnungsrecht" konzipierte Gesetzgebung nach und nach in ein "Aktenverschließungsrecht" um. So würden die vor dem Jahr 1974 entstandenen Stasi-Unterlagen nach dem Archivrecht bereits heute vielfach besser nutzbar sein als nach dem StUG. Dieser Prozess schreitet Jahr für Jahr weiter fort, so dass in 15 Jahren viele MfS-Materialien schwerer zugänglich wären als alle anderen DDR-Unterlagen.

Langfristig ist deshalb vor allem eine Normalisierung des Zugangs zu den Stasi-Unterlagen anzustre-

ben. Entsprechend der föderalen Struktur der Bundesrepublik und der bewährten Praxis bei anderem DDR-Archivgut sollte dazu eine rechtliche Überführung der Stasi-Unterlagen in das Bundesarchiv und in die Landesarchive erfolgen. Die Stasi-Unterlagen der Ministeriumsebene gehören analog zu den Hinterlassenschaften anderer Ministerien in das Bundesarchiv, die Stasi-Unterlagen der Bezirksverwaltungen und Kreisdienststellen für Staatssicherheit sind – analog zu den Unterlagen der Bezirksbehörden der Volkspolizei sowie den Volkspolizeikreisämtern – den Landesarchiven zuzuordnen.

Menschenrechtspreis für Seyran Ates

Die deutsch-türkische Rechtsanwältin wurde am 5. November 2005 im Berliner Abgeordnetenhaus vom Deutschen Staatsbürgerinnenverband als "Frau

des Jahres 2005" geehrt. Der Verband wollte damit Ates' Kampf gegen Kopftuch und Zwangsheirat würdigen. Die Rechtsanwältin hatte sich zuletzt auch im Protest gegen Ehrenmorde engagiert.

Autoren dieses Heftes

Bertram, Günter, vgl. RuP 2/2002, S. 123.

Epping, Volker, Prof. Dr., geb. 1959, Universitätsprofessor an der Universität Hannover, Juristische Fakultät. Zahlreiche selbständige Veröffentlichungen und Herausgeberschaften.

Harms, Sven, geb. 1971, Richter am Landgericht Oldenburg i. O. Selbständige Publikationen in der Deutschen Richterzeitschrift und in der Neuen Zeitschrift für Strafrecht.

Jekewitz, Jürgen, vgl. RuP 2/2002, S. 123.

Knabe, Hubertus, Dr. phil., geb. 1959, Historiker, Direktor der Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen. Selbständige Publikationen: Tag der Befreiung? Das Kriegsende in Ostdeutschland, Berlin 2005; 17. Juni 1953. Ein deutscher Aufstand, Ber-

lin 2003; Der diskrete Charme der DDR. Stasi und Westmedien, Berlin 2001.

Koch, Arnd, Dr., geb. 1967, Privatdozent an der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Lehrt Strafrecht, Strafprozessrecht, Geschichte des Strafrechts und Juristische Zeitgeschichte.

Rafi, Anusheh, Dr., geb. 1973, Rechtsanwalt und Repetitor in Berlin. Selbständige Publikation: Kriterien für ein gutes Urteil, Duncker & Humblot, Berlin 2004.

Seidel, Gerd, vgl. RuP 2/2002, S. 123.

Spendel, Günter, geb. 1922, em. o. Universitätsprofessor. Landgerichtsrat a.D. Zahlreiche selbständige Publikationen, z.B. Für Vernunft und Recht. Zwölf Studien (2004).